

Zentrale: (0228) 8491-0  
Durchwahl: (0228) 8491-1865  
Telefax: (0228) 8491-1869  
E-Mail:

Unser Zeichen: II 33 97 800 – 0 / 2

Auskunft erteilt:

Bonn, 11. September 2014

Nachrichtlich: JKI, BfR, RKI

## **Einführungspflicht von Bio-Abfalltonnen im Hinblick auf gleichzeitige Entsorgung genetisch veränderter Waren**

**Hier: Ihre Anfrage vom 29.08.2014**

Sehr geehrte

das BfN ist an der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) beteiligt. Federführend für die Zulassung von GMO in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit BVL in Berlin. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Frage daher auch an das BVL.

Wie der Leiter des Betriebshofs bereits anführte, werden zugelassene gentechnisch veränderte Lebensmittel abfalltechnisch so behandelt wie herkömmliche Lebensmittel, das heißt, es gibt keine Abfallsondervorschriften für GMO. Das gilt auch für GMO, die als Futtermittel oder anderweitig, z.B. in Biogasanlagen, verwendet werden.

In der EU sind verschiedene GMO zugelassen, ganz überwiegend für die Verwendung als Lebens- oder Futtermittel und nicht für den Anbau. Die zugelassenen GMO finden Sie auf der Seite der EU Kommission (unter [http://ec.europa.eu/food/dyna/gm\\_register/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm)). Diese GMO dürfen bereits jetzt, d.h. auch ohne Abschluss der TTIP-Verhandlungen in die EU importiert und entsprechend ihrer Genehmigung verwendet werden. Insofern sind sie auch nicht per se als Sondermüll einzustufen.

Über eine Rücknahmeverpflichtung für Händler und Produzenten von GV-Lebensmitteln zur Entlastung der Bio-Abfalltonne (Ihre Frage 5) ist uns nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen